

Gemeinde

Bodenrode-Westhausen

***1. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung
der***

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodenrode-Westhausen hat in seiner Sitzung vom 08. Juni 2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen erlassen:

*1. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen*

§ 1 - Änderungen

1. Dem **§ 27 – „Alte Rechte“** – werden nach dem Abs. 1 die nachstehenden Absätze 2 und 3 wie folgt angefügt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Gemeinde die in der vormals gültigen Satzung vom 27.01.2010 festgelegte Ruhezeit von 35 Jahren für Erdreihengrabstätten auf bis zu 25 Jahre verkürzen.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 10. Februar 2022 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen vom 10. Februar 2022, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 12. August 2022

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Weidemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 12. August 2022, bestätigte

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 12. August 2022

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Weidemann
Bürgermeister